

19.02.85

EG - A - Fz - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung vorgesehenen Regelung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90

KOM(84) 515 endg.; EG-Dok. 9182/84

Punkt der 548. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1985

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- 2 -

- A 1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Fassung abzulehnen und in weiteren Verhandlungen auf die Rücknahme der in den lfd. Nrn. 4 bis 6 vorgesehenen Änderungen hinzuwirken.

Die in der lfd. Nr. 4 vorgesehene Beschränkung des Rechts auf Wiederbepflanzung muß entschieden abgelehnt werden. Durch einen solchen Eingriff würden

- Betriebe mit geringer Flächenausstattung in existenzielle Not gedrängt,
- bei Verzicht auf notwendigen Umtrieb eine Überalterung der Bestände eintreten und
- unerwünschte Brachflächen im geschlossenen Anbaugebiet anfallen.

Da auch Ausnahmen für Flurbereinigungen nicht vorgesehen sind, würden alle notwendigen Flurbereinigungsmaßnahmen zum Erliegen kommen.

- A 2. Der Bundesrat lehnt auch die vorgeschlagene zusätzliche Begrenzung der Anwendung von Saccharose zur Anreicherung ab. Er weist darauf hin, daß die bisherigen Beschränkungen in Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ausreichend sind und sich in der Praxis bewährt haben. Die Festlegung von bestimmten Mengen an Saccharose je ha würde zudem den unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Anbaugebieten nicht gerecht.

Die in lfd. Nr. 6 vorgesehene Erhebung einer Abgabe auf mit Saccharose angereicherten Wein kann gleichfalls nicht akzeptiert werden. Die Verwendung von Saccharose zur

Anreicherung ist in den nördlichen Weinbaugebieten der Gemeinschaft ein traditionelles Verfahren. Ziel der Weinbaupolitik der Gemeinschaft muß es sein, für alle Regionen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen natürlichen Verhältnisse Wettbewerbsgleichheit zu schaffen. Die Verwendung des teuren RTK (rektifiziertem Traubenmostkonzentrat) würde für die nördlichen Gebiete mit ihrem hohen Anreicherungsbedarf eine unzumutbare Belastung bedeuten. Das gleiche gilt auch für die zusätzliche Verteuerung der traditionell verwendeten Saccharose.

- A 3. Die Festlegung einer EG-rechtlichen Höchstgrenze für den Hektarertrag bei Qualitätswein sowie die vorgesehene Regelung für mögliche Übermengen müssen entschieden abgelehnt werden. Bei Schaffung der EG-Weinmarktordnung war es die Absicht aller Mitgliedstaaten, den Sektor der Qualitätsweine b.A. nicht weiter zu regeln als es für einen freien Wettbewerb erforderlich ist und diese Weine insbesondere nicht einer Marktregulierung durch die Gemeinschaft zu unterwerfen. Die vorgesehenen Maßnahmen würden der Anfang einer Marktregulierung durch die Gemeinschaft auch für Qualitätswein sein.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften widerspricht den Ziffern 1 bis 3 mit folgender Begründung:

Die Empfehlungen des Agrarausschusses sind durch die Beschlüsse des Europäischen Rates vom Dezember 1984 in Dublin überholt. Nach der dort erzielten Einigung werden die deutschen Weinbaugebiete nicht von der Beschränkung des Rechts auf Wiederbepflanzung betroffen. Die Anwendung von Saccharose zur Anreicherung wird entsprechend der gültigen Regelung bis 1990 weiter zugelassen. Die befürchteten Änderungen im Bereich der Qualitätsweine sind nicht mehr vorgesehen.

EG
Fz

4. Der Bundesrat begrüßt die grundsätzlichen Beschlüsse des Europäischen Rates vom 3./4. Dezember 1984 in Dublin, die neben einer restriktiven Preispolitik Maßnahmen zur Förderung der Rodung, zur Einschränkung der Wiederbepflanzungsrechte und zur Verstärkung der Verfahren über die obligatorische Destillation vorsehen.

In Anbetracht der mit dem Beitritt von Spanien und Portugal anstehenden Probleme ist eine Produktionsverringerung im Weinsektor unerlässlich, damit die Kosten der Weinmarktordnung finanzierbar bleiben.

Bei der Umsetzung der Dubliner Beschlüsse zum Weinmarkt muß nach Auffassung des Bundesrates eine Regelung im Rahmen des Plafonds für den Agrarstrukturbereich gefunden werden, mit der die Belastung der EG auf tragbarem Niveau begrenzt wird. Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates zur Haushaltsdisziplin vom 4. Dezember 1984 sind einzuhalten.

B

5. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.